

# AMTLICHE BEKANNTGABE

## Landratsamt Biberach

### **Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ( UVPG )**

Das staatliche Hochbauamt Ulm, Grüner Hof 2, 89073 Ulm hat beim Landratsamt Biberach eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt. Es handelt sich dabei um folgendes Vorhaben:

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Erzeugung von Warmwasser mit einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.817 kW durch den Einsatz von naturbelassenem Holz, einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von 624 kW durch den Einsatz von Erdgas/Biogas nach der Ziffer 1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit Einrichtung von 4 Kombiheizkesseln (2x 1.114 kW, 1x 4.359 KW – alle neu – ein Kombiheizkessel 1.114 kW – Bestand-) auf dem Gelände des Flugplatzes Laupheim durch das Staatliche Hochbauamt Ulm, Grüner Hof 2, 89073 Ulm für das Bundeswehr Dienstleistungszentrum Ulm, Westerlinger Str. 13/2, 89077 Ulm auf dem Flurstück Nr. 1144 Gemarkung Laupheim

Die beantragte Änderung ist nach den Ziffern 1.2.1 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) standortbezogen UVP-vorprüfungspflichtig.

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. IV i.V.m. § 7 Abs. II UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass relevante örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien, im Einflussgebiet der Anlage nicht vorliegen.

Nach § 7 Abs. II Satz 6 UVPG ist die standortbezogene UVP-Vorprüfung damit abgeschlossen; eine UVP-Pflicht besteht daher gesetzlich nicht.

Gemäß § 5 Abs. III, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,  
den 22.03.2024

gez.  
Schmid